

S-Ä3 / LDK-GO-Ä1 Satzung Bündnis 90/DIE GRÜNEN MV (Grundlage für ÄÄ)

Antragsteller\*in: Ole Krüger (KV Rostock)

## Änderungsantrag zu S

Von Zeile 184 bis 186 einfügen:

- (4) Landesdelegiertenkonferenz sind die Anträge an die Kreisverbände und Delegierten zu verschicken. Änderungsanträge sind bis spätestens eine Woche vor der Landesdelegiertenkonferenz einzureichen. Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände, alle Organe des Landesverbandes, die

Von Zeile 190 bis 193:

- (4) begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Delegierten für ihre Behandlung ausspricht. ~~Dies gilt nicht für~~ Änderungsanträge zu ~~bereits zugelassenen Anträgen~~ Dringlichkeitsanträgen können bis zum Zeitpunkt der Behandlung auf der Landesdelegiertenkonferenz gestellt werden. Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Partei können nicht als

## Begründung

Änderungsanträge zu selbstständigen (Satzungs-)Anträgen können von den Antragsteller\*innen komplett übernommen oder nach Einigung mit den Änderungsantragssteller\*innen modifiziert übernommen werden. Dieser inhaltliche Aushandlungsprozess von Seiten der Antragsteller\*innen, dessen Antrag bereits vier Wochen vorher eingereicht und drei Wochen vorher veröffentlicht wurde benötigt Zeit. Es ist ein Gebot parteiinterner Fairness, dass Antragsteller\*innen nicht erst auf der betreffenden LDK gezwungen werden sich zu teilweise tiefgreifenden inhaltlichen Änderungsanträgen verständigen und positionieren zu müssen. Zudem ist die LDK das höchste beschlussfassende Gremium, welches aus Delegierten besteht. Sie müssen die Möglichkeit haben sich eine Meinung zu den Änderungsanträgen zu bilden und diese ggfls. mit ihren Kreisverbänden zu besprechen. „Last minute“ eingereichte Änderungsanträge werden, so sie (modifiziert) übernommen werden, oftmals gar nicht von den Delegierten wahrgenommen oder aber, wenn sie nicht (modifiziert) übernommen werden, haben die Delegierten kaum eine Chance sich Feedback von den nicht angereisten Kreisverbandsmitgliedern zu holen, die sie vertreten wollen. Das bisherige Fehlen einer Frist für Änderungsanträge begünstigt parteiintern Intransparenz. Diese Satzungsänderung schafft Transparenz und gibt den Orts- und Kreisverbänden, den Parteigremien, den Antragsteller\*innen, als auch dem Präsidium die Möglichkeit der inhaltlichen Vorbereitung und eröffnet die Chance sich angemessen mit den Änderungsanträgen auseinanderzusetzen.

Eine Frist von sieben Tagen für Änderungsanträge sind bereits gut erprobt für die Landesparteitage unerer Freund\*innen in Bayern, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westphalen, und Schleswig-Holstein. In Berlin gibt es sogar eine Frist von Änderungsanträgen von 8 Tagen.

## Unterstützer\*innen

Katharina Horn (KV Vorpommern-Greifswald); Felix Drath (KV Rostock); Cindy Wohlrab (KV Vorpommern-Rügen); Denis Wermuth (KV Vorpommern-Rügen); Landesvorstand (Beschluss vom

29.08.2023); Marceline Amelie Pashchenko (KV Schwerin); Lea Wolff (KV Vorpommern-Greifswald);  
Petra Künkel (KV Mecklenburgische Seenplatte)